

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
DEUTSCHLAND**

1. DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben die ihnen hier zugewiesene Bedeutung:

- 1.1. „**Gesellschaft**“ bezeichnet: Die Gesellschaft der AMIBLU GROUP, die gemäß den nachstehend aufgeführten Bestimmungen ein Angebot abgeben oder eine Bestellung bestätigt hat.
- 1.2. „**Käufer**“ bezeichnet: Alle Personen, Gesellschaften oder anderen Unternehmen, die eine Bestellung oder einen Liefervertrag für Lieferungen bei der Gesellschaft platzieren.
- 1.3. „**Parteien**“ bezeichnet: Die Gesellschaft und den Käufer.
- 1.4. „**Lieferungen**“ bezeichnet: Die Produkte und/oder die Dienstleistungen, wie/wenn es der Kontext gestattet.
- 1.5. „**Produkte**“ bezeichnet: Die durch die Gesellschaft verkauften Gegenstände, Artikel, Rohstoffe, Güter und Waren.
- 1.6. „**Dienstleistungen**“ bezeichnet: Dienstleistungen, welche technische Unterlagen, Montage, Schulungen und Installationstechniken sowie andere Dienstleistungen beinhalten, die nicht als Produkte definiert, aber Teil des Angebots der Gesellschaft sind.
- 1.7. „**Allgemeine Bestimmungen**“ bezeichnet: Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen.
- 1.8. „**Vollständige Begleichung**“ bezeichnet: Durch den Käufer für die Lieferungen bezahlte Geldmittel, wenn sie dem Bankkonto der Gesellschaft gutgeschrieben wurden.
- 1.9. „**Auftragsbestätigung**“: Ein durch die Gesellschaft ausgestelltes Dokument, das die Bestimmungen der durch den Käufer platzierten Bestellung bestätigt.
- 1.10. „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet: Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare Person.
- 1.11. „**DSGVO**“ bezeichnet: Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

2. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 2.1. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten weltweit für die Durchführung von Lieferungen durch die Gesellschaft an den Käufer. Widersprechende Aussagen in einem Dokument oder einer Korrespondenz sind irrelevant, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 2.2. Wenn der Käufer eine Bestellung übermittelt, wird davon ausgegangen, dass er diese Allgemeinen Bestimmungen ohne Änderungen akzeptiert.
- 2.3. Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten in ihrer, jeweils durch die Gesellschaft geänderten, Fassung und demzufolge gemäß den, zu jeweiligen Zeitpunkt, existierenden Bestimmungen und Bedingungen für alle künftigen Transaktionen zwischen der Gesellschaft und dem Käufer in Bezug auf die Durchführung der Lieferungen durch die Gesellschaft.
- 2.4. Alle Formen allgemeiner Geschäftsbestimmungen des Käufers werden ausdrücklich in ihrer Gesamtheit abgelehnt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1. Die Annahme eines durch die Gesellschaft abgegebenen Angebots ist nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie durch den Käufer schriftlich bis zum darin angegebenen Gültigkeitsdatum vorgenommen wird (und gilt damit automatisch als Auftragsbestätigung mit dem Datum der Annahme durch den Käufer). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erlöschen alle durch die Gesellschaft unterbreiteten Angebote innerhalb von dreißig (30) Werktagen.
- 3.2. Bestellungen, die ohne vorherige Angebote seitens der Gesellschaft übermittelt wurden, sind erst dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie durch die Gesellschaft angenommen wurden und diese den Käufer schriftlich informiert hat. Die Gesellschaft darf Angebote jederzeit vor der Ausstellung einer solchen Auftragsbestätigung widerrufen.
- 3.3. Mündliche Bestellungen müssen schriftlich durch den Käufer bestätigt und spätestens fünf (5) Werktagen ab dem Datum der mündlichen Bestellung an die Gesellschaft übermittelt werden. Die fehlende Bereitstellung dieser Bestätigung entbindet die Gesellschaft von der Haftung für Fehler in Bezug auf die mündlich übermittelten Informationen.
- 3.4. Im Falle von Fehlern, Auslassungen oder Unleserlichkeit, die der Käufer der Gesellschaft mitgeteilt hat, muss der Käufer auf formelles Verlangen der Gesellschaft innerhalb von fünf (5) Werktagen für eine Klärung sorgen. Die Gesellschaft wird erst dann hinsichtlich der einer Klärung bedürftigen Punkte tätig, wenn sie durch den Käufer informiert wurde. Außerdem ist die Gesellschaft nicht für durch solche Klärungen verursachte Verzögerungen verantwortlich.

4. ÄNDERUNGEN VON BESTELLUNGEN

- 4.1. Die Gesellschaft berücksichtigt die Anfragen des Käufers in Bezug auf Änderungen ihrer Bestellungen für die Lieferungen, wobei die Gesellschaft Änderungen nach ihrem Ermessen annehmen oder ablehnen darf und keine Annahme einer Änderung verbindlich ist, bis sie schriftlich seitens der Gesellschaft erklärt wurde. Wird die Änderung seitens der Gesellschaft nicht angenommen, bleibt die Originalbestellung verbindlich.
- 4.2. Mündliche Änderungen müssen schriftlich durch den Käufer bestätigt und spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Datum der mündlichen Änderung an die Gesellschaft übermittelt werden. Im Falle der fehlenden Bereitstellung dieser Bestätigung haftet die Gesellschaft nicht für Fehler in Bezug auf die mündlich übermittelten Informationen.
- 4.3. Wird die Änderung angenommen und würde sich dadurch die bestellten Mengen ändern, bleiben die vereinbarten Einheitspreise nur dann aufrecht, wenn die Änderung die gesamte bestellte Menge der Produkte nicht um mehr als zehn Prozent (+/-10%) verändert.
- 4.4. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vor Beginn der Produktion vom Käufer die Bestätigung der geänderten Bestellung einschließlich aller diesbezüglichen Bestimmungen zu verlangen.
- 4.5. Nimmt die Gesellschaft eine Änderungsanfrage des Käufers an, werden die Lieferzeiten entsprechend angepasst.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk (Incoterms 2010), in EURO, ohne MwSt. und anderen Steuern und Abgaben (insbesondere ohne Verpackungs-, Fracht-, Porto-, Versicherungs- und anderen Versandkosten).
- 5.2. Sollten der Gesellschaft Kosten entstehen, die vom Käufer gezahlt werden müssen, werden solche Summen unverzüglich seitens des Käufers erstattet, ohne dass es einer spezifischen Aufforderung der Gesellschaft bedarf.
- 5.3. Unvorhersehbare Erhöhungen der Rohstoff-, Energie-, Versicherungs-, Versand- und Lohnkosten oder Erhöhungen der staatlichen Steuern nach Erstellung der Auftragsbestätigung berechtigen die Gesellschaft, ihre Preise entsprechend anzupassen. Darüber hinaus muss die Gesellschaft im Falle einer Änderung der lokalen oder staatlichen Gesetzgebung nach der Auftragsbestätigung vollständig für alle mit dieser Änderung verbundenen Kosten entschädigt werden.

- 5.4. Sollten die Parteien eine Anzahlung vereinbart haben, muss der vereinbarte Betrag mindestens zwanzig (20) Werktagen vor dem für die Lieferung vereinbarten Datum oder am ersten Tag innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei der Gesellschaft eingehen.
- 5.5. Die Zahlung aller seitens des Käufers über sämtliche an die Gesellschaft geleisteten Anzahlungen hinaus fälligen Beträge wird spätestens dreißig (30) Kalendertage vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt (laut Kapitel 7. „Lieferung und Annahme der Produkte“) und/oder der Erbringung von Dienstleistungen erbracht. Der fakturierte Betrag ist unmittelbar nach Übermittlung der entsprechenden Rechnung vollumfänglich zahlbar.
- 5.6. Sollte es der Käufer verabsäumen, Beträge bei deren Fälligkeit ganz oder teilweise zu zahlen, entspricht dieses Ereignis einem Verzug des Käufers hinsichtlich dieser Zahlung. Kommt es zu einem Zahlungsverzug des Käufers, hat die Gesellschaft – unter anderem – Anspruch auf:
 - a) Aussetzung der Erfüllung ihrer eigenen Leistung und Forderung einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit;
 - b) Fakturierung aller aus der vorliegenden Bestellung oder anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Bestellungen resultierenden Beträge. Diese Beträge sind unverzüglich fällig und zahlbar;
 - c) Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des Dreifachen des am Rechnungsdatum geltenden deutschen gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich MwSt. für diese fälligen Beträge. Darüber hinaus bleibt das Recht, die durch den Verzug entstandenen Kosten (einschließlich der Kosten des Forderungseinzugs) zu berechnen, unberührt; bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung aller ausstehenden Beträge und des Ersatzes von seitens der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Verzug erlittenen Verlusten und Schäden und/oder zur Bereitstellung einer entsprechenden, für die Gesellschaft akzeptablen Sicherheit.
- 5.7. Das Angebot mit dem zugehörigen Leistungsverzeichnis und den entsprechenden Einheits- oder Pauschalwerten gilt als eine Einheit und darf daher nicht selektiv in Teilaufträge unterteilt werden.
- 5.8. Zahlungen erfolgen per elektronischer Überweisung auf ein durch die Gesellschaft angegebene Bankkonto.
- 5.9. Die Gesellschaft behält sich unter allen Umständen das Recht vor, vom Käufer Informationen in Bezug auf die Aufnahme von Krediten zu verlangen, vor Beginn der Produktion die Zahlung einer Barkaution zu fordern, vom Käufer die Bereitstellung eines seitens einer für die Gesellschaft akzeptablen Großbank ausgestellten unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder anderer für die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen akzeptabler Vereinbarungen zu verlangen und Teilzahlungen zu fordern.
- 5.10. Sollte in Bezug auf gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen eine Streitigkeit auftreten, leistet der Käufer die Zahlung aller unstrittigen Beträge in Übereinstimmung mit Vorstehendem.
- 5.11. Sollten die Streitigkeit oder Teile derselben zugunsten der Gesellschaft beigelegt werden, zahlt der Käufer Zinsen in Bezug auf die der Gesellschaft zustehende einbehaltene Zahlung wie vorstehend angeführt, um die Gesellschaft für die Verzögerung hinsichtlich des Erhalts der Zahlung zu entschädigen.
- 5.12. Der Käufer darf aus keinem Grund Zahlungen einbehalten oder Beträge aufrechnen.

6. PLÄNE UND ZEICHNUNGEN, GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 6.1. Jede Software und alle Zeichnungen, technischen Informationen, Berechnungen etc., welche dem Käufer seitens der Gesellschaft bereitgestellt werden, bleiben Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft haftet in keiner Weise für den Inhalt oder die Genauigkeit übermittelter Pläne oder Zeichnungen, die jederzeit der Bestätigung des Käufers unterliegen.
- 6.2. Die Gesellschaft bleibt Eigentümerin der geistigen oder gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf die Produkte und der Käufer erwirbt keine Eigentumsrechte jedweder Art in Bezug auf die vorgenannten geistigen oder gewerblichen Schutzrechte.
- 6.3. Software, Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, die seitens der Gesellschaft bereitgestellt werden, dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft zu keinem anderen Zweck als der Installation, der Inbetriebnahme, dem Betrieb und der Instandhaltung der Produkte verwendet werden, und dürfen – ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft – nicht auf andere Weise verwendet, kopiert, reproduziert, übermittelt oder einem Dritten kommuniziert werden.
- 6.4. Der Käufer muss die Gesellschaft im Falle eines Verstoßes gegen dieses Kapitel 6. oder die geschützten geistigen bzw. gewerblichen Schutzrechte der Gesellschaft entschädigen und vollumfänglich schadlos halten.

7. LIEFERUNG UND ANNAHME DER PRODUKTE

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms 2010). Der Käufer holt die Produkte innerhalb der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferzeit ab. Wurde keine Lieferzeit vereinbart, beträgt die Lieferzeit zwanzig (20) Werktagen für Standardprodukte und beginnt am Datum der Auftragsbestätigung. Bei anderen Produkten muss die Lieferzeit seitens der Gesellschaft separat angegeben werden.
- 7.2. Wurde eine Lieferung durch die Gesellschaft vereinbart, beginnen die Lieferverpflichtung der Gesellschaft und die Lieferzeit, wenn der Käufer alle seine Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Dies beinhaltet, dass der Käufer der Gesellschaft spätestens zwanzig (20) Werktagen vor der Lieferzeit das/die Lieferdatum/-daten genannt und alle erforderlichen Versandangaben sowie gegebenenfalls alle Pläne oder Zeichnungen genehmigt hat. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zu vereinbarten Lieferzeit und am vereinbarten Lieferort anzunehmen.
- 7.4. Hat die Gesellschaft die Produkte produziert und der Käufer sie nicht am vereinbarten Abholdatum abgeholt oder innerhalb der vereinbarten Lieferzeit angenommen, ist die Gesellschaft berechtigt, nach ihrem Ermessen und ohne dass dies als Verpflichtung ausgelegt wird,
 - a) nach einem Zeitraum von 20 (zwanzig) Werktagen Lagerkosten zu verrechnen und/oder
 - b) die Bestellung hinsichtlich der verbleibenden und/oder produzierten Mengen nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu stornieren und/oder ein potenzielles neues Abholdatum mit revidierten Preisen zu nennen und/oder
 - c) dem Käufer die Rechnung zu legen und die Produkte auf Kosten des Käufers an einen Spediteur gegen Empfangsbestätigung zu liefern und/oder
 - d) dem Käufer die Rechnung zu legen und auf Kosten des Käufers nach Ablauf eines Zeitraums von sechzig (60) Werktagen für die Vernichtung der Produkte zu sorgen und/oder
 - e) dem Käufer eine Pauschale in Höhe von 50% des Nettokaufpreises der noch nicht produzierten verbleibenden Mengen in Rechnung zu stellen.

- 7.5. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Käufer annehmbar sind. Zusätzliche Lieferkosten wie z. B. Teilladungen etc. gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.6. Die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für eine Verzögerung der Verfügbarkeit der Lieferungen und/oder der Lieferung, falls die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass die Gesellschaft seitens der Lieferanten der Gesellschaft nicht korrekt beliefert wurde, und die Gesellschaft nachweisen kann, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet hat, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft in der Lage ist, korrekt und rechtzeitig zu liefern. Dies gilt auch in Bezug auf die Herstellung der erforderlichen Geräte.
- 8. GEFAHRENÜBERGANG**
- 8.1. Die Gefahr in Bezug auf die Produkte geht mit Versand der Produkte ab Werk (Incoterms 2010) seitens der Gesellschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch die Gesellschaft ausgeführt oder organisiert wird.
- 8.2. Sind Verzögerungen des Versands auf den Käufer zurückzuführen, geht die Gefahr schon mit der Benachrichtigung der Versandbereitschaft über.
- 8.3. Holt der Käufer, aus welchem Grund auch immer, der nicht der Gesellschaft anzulasten ist, die Produkte nicht an dem/den vereinbarten Lieferdatum/-daten ab, geht die Gefahr in Bezug auf die Produkte zum Zeitpunkt des/der vereinbarten Lieferdatums/-daten auf den Käufer über.
- 8.4. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Produkte hergestellt oder die Dienstleistungen erbracht werden.
- 9. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 9.1. Die Gesellschaft behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller unbeglichenen Zahlungen und Ansprüche vor. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte getrennt von den Waren anderer Lieferanten aufzubewahren, sodass es jederzeit möglich ist, der Gesellschaft das Eigentum zuzuordnen. Außerdem bestätigt der Käufer, die Produkte sorgfältig zu behandeln und auf seine Kosten zum ursprünglichen Wert gegen Beschädigung durch Brand, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- 9.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die korrekte Lagerung der Produkte zu überprüfen und sie zu reklamieren, falls sie falsch gelagert werden. In diesem Fall haftet der Käufer für alle Schäden, Kosten und entgangenen Gewinne der Gesellschaft.
- 9.3. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte im üblichen Geschäftsgang zu verkaufen. Der Käufer ist allerdings nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder als Sicherheit abzutreten. Außerdem tritt der Käufer hiermit alle Ansprüche an die Gesellschaft ab, bezüglich derer er aus dem Weiterverkauf der Produkte oder aus anderen rechtlichen Gründen (Versicherung) berechtigt ist (einschließlich aller aktuellen Kontosalen aus der Geschäftsbeziehung mit seinen Käufern).
- 9.4. Die Gesellschaft behält sich im Falle der Verarbeitung der Produkte das Eigentum vor. Die Gesellschaft erwirbt Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Falle der untrennbaren Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht der Gesellschaft gehören.
- 10. GEWÄHRLEISTUNG**
- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Gefahr im Zusammenhang mit den Produkten in Übereinstimmung mit Kapitel 8. („Gefahrenübergang“) auf den Käufer übergeht.
- 10.2. Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind davon abhängig, dass der Käufer seine Verpflichtungen zur Prüfung der Produkte erfüllt hat und Beschwerden auf angemessene Weise meldet. Die Meldung von Mängeln muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Übergabe der Produkte schriftlich übermittelt werden.
- 10.3. Ein sich auf einen Teil einer Lieferung auswirkender Mangel berechtigt den Käufer nicht, Mängel in Bezug auf die gesamte Lieferung einzureichen.
- 10.4. Eine Beschwerde über Transportschäden ist dem Spediteur direkt und schriftlich mitzuteilen. Der Käufer muss die Tatsachen und Umstände schriftlich in einer faktengestützten Bewertung von Schäden aufzeichnen.
- 10.5. Nach Erhalt einer schriftlichen Meldung eines Anspruchs des Käufers laut diesen Allgemeinen Bedingungen untersucht die Gesellschaft den Anspruch und sorgt unverzüglich nach ihrem alleinigen Ermessen für die Reparatur oder den Austausch vor Ort oder liefert einen Ersatzartikel für ein mangelhaftes Produkt. Die Gesellschaft ergreift vorstehende Maßnahmen ohne zusätzliche Kosten für den Käufer, sofern die Mängel oder Schäden nicht auf die Fahrlässigkeit, den Missbrauch, die falsche Handhabung oder die falsche Anwendung der Produkte durch den Käufer oder seine Mitarbeiter, Vertragspartner bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 10.6. Unbefugte Nachbesserungen oder unsachgemäße Behandlungen führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche. Nur zu dem Zweck, unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, darf der Käufer nach vorheriger Benachrichtigung der Gesellschaft eine Reparatur vornehmen und einen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Das Mischen von Komponenten anderer Hersteller führt zum Erlöschen der Gewährleistung. Die Gewährleistung ist auf die Reparatur oder den Austausch mangelhafter Produkte beschränkt und der Käufer hat keinen Anspruch auf andere Entscheidungen.
- 10.7. Diese Gewährleistung ersetzt alle anderen Gewährleistungsrechte einschließlich aller stillschweigenden Garantien der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, welche hiermit ausdrücklich abgelehnt werden. Soweit gesetzlich zulässig, lehnt die Gesellschaft jegliche Gewährleistung gegenüber anderen Personen oder Körperschaften als dem Käufer ab.
- 11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 11.1. Ungeachtet aller in einer Bestellung oder Korrespondenz enthaltenen gegenteiligen Aussagen haftet die Gesellschaft dem Käufer gegenüber in keinem Fall für entgangene Produktion, entgangenen Gewinn, entgangene Verwendung, Verlust von Geschäfts- oder Marktanteilen, Verlust von Daten bzw. Einkünften oder andere wirtschaftliche Verluste direkter oder indirekter Art bzw. für indirekte, zufällige oder sonstige Folgeschäden unabhängig davon, ob die Schäden vorhersehbar waren, und unabhängig davon, ob sie Folge einer Vertrags- oder Gewährleistungsverletzung bzw. unerlaubter Handlung waren.
- 11.2. Die Gesellschaft haftet nur dann für Schäden, falls ihre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden kann. In einem solchen Fall haftet die Gesellschaft maximal bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Bestellung, die zu dem Anspruch geführt hat.
- 11.3. Eine Klage aus einer angeblichen Verletzung des Vertrags oder von Verpflichtungen verjährt unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage nach Ablauf eines (1) Jahres, nachdem der Klagegrund eingetreten ist.
- 11.4. Eine Partei, die einen Verlust oder Schaden erleidet, ergreift alle angemessenen Maßnahmen zur Beschränkung dieses Verlustes oder Schadenminderung.
- 12. VERZUG DES KÄUFERS**
- 12.1. Die folgenden Ereignisse entsprechen Verzugsfällen des Käufers:
- a) Versäumnis, (eine) Zahlung(en) an die Gesellschaft zu leisten, wenn diese fällig ist/sind;
- b) falls der Käufer insolvent oder zahlungsunfähig wird oder in dem Fall, indem es sich bei ihm um eine Gesellschaft handelt, für die ein Insolvenzverwalter ernannt oder ein Beschluss zu ihrer Auflösung gefasst wird, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen weitere Lieferungen aussetzen oder stornieren;
- c) die Kündigung des zugunsten der Gesellschaft ausgestellten Akkreditivs oder einer anderen Kreditvereinbarung zwischen dem Käufer und der Gesellschaft bzw. eine maßgebliche Änderung der Kreditwürdigkeit des Käufers;
- d) eine maßgebliche Verletzung der laut diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen des Käufers.
- 12.2. Im Falle eines Verzugsereignisses, welches der Käufer nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dessen Eintreten behebt, und ohne Verzicht auf alle anderen Rechte und Rechtsmittel, auf welche die Gesellschaft einen Anspruch hat, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Lieferungen an den Käufer einzustellen. Es bedarf mindestens zehn (10) Werktagen ab dem Datum, an dem der Käufer den Verzug beseitigt, für die Wiederaufnahme der Lieferungen. Im Falle eines Verzugs hinsichtlich fälliger Zahlungen werden alle ausstehenden Beträge des Käufers als fällig und ist die Gesellschaft berechtigt, die Beitreibung ihrer Ansprüche anhand aller rechtmäßigen Mittel fortzusetzen.
- 13. HÖHERE GEWALT**
- 13.1. Mit einem Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis oder ein Umstand gemeint, das/der sich der angemessenen Kontrolle oder Erwartung der Gesellschaft entzieht und die Gesellschaft an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen laut diesen Allgemeinen Bedingungen hindert.
- 13.2. Die Parteien haften nicht für die Verletzung von in dem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen, sofern die Verletzung zurückzuführen ist auf sich ihrer Kontrolle entziehende Umstände einschließlich, ohne Beschränkung, Überschwemmung, Trockenheit, Erdbeben, Sturm, Brand, Blitzschlag, Epidemie, Krieg, Aufstand, ziviler Unruhe oder zivilen Ungehorsams, Ausgangssperre bzw. Zurückhaltung durch ein Gericht oder eine Behörde.
- 13.3. Im Falle des Ereignisses höherer Gewalt werden die Lieferungen durch die Gesellschaft während der Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt und die vereinbarten Lieferfristen werden entsprechend verlängert.
- 13.4. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als vierzig (40) Werktagen, sind die Parteien berechtigt, von der höheren Gewalt betroffene Bestellungen zu stornieren. In diesem Fall darf die Gesellschaft dem Käufer alle ihrerseits bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Kosten (einschließlich frustrierter Aufwendungen) in Bezug auf eine solche stornierte Bestellung in Rechnung stellen.
- 14. VERZICHT DURCH DIE GESELLSCHAFT**
- Das Versäumnis der Gesellschaft, die gemäß oder laut den Allgemeinen Bestimmungen entstehenden Rechte und Rechtsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt durchzusetzen oder auszuüben, entspricht keinem Verzicht auf solche Bestimmungen bzw. Rechte oder Rechtsmittel, wird nicht als solcher ausgelegt und beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der Gesellschaft in Bezug darauf, es später durchzusetzen oder auszuüben. Jeder diesbezügliche Verzicht muss schriftlich durchgeführt werden.
- 15. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**
- 15.1. Der Austausch vertraulicher Informationen erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei in Bezug darauf, dass sie gegenüber einem Dritten offengelegt werden dürfen.
- 15.2. Die Parteien und ihre Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die Geheimhaltung aller technischen, persönlichen, geschäftlichen und anderen Angelegenheiten der jeweils anderen, die für eine Partei wesentlich und der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, zu wahren. Diese Verpflichtung behält ihre Gültigkeit auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- 15.3. Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (einschließlich ihrer Umsetzung in nationales Recht) dürfen die Parteien und ihre Erfüllungsgehilfen personenbezogene Daten nur im Laufe der Erbringung der Dienstleistungen für den vereinbarten Zweck in Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Bestimmungen verarbeiten, offenlegen, zur Verfügung stellen oder auf andere Weise verwenden. In Übereinstimmung mit diesem Kapitel müssen personenbezogene Daten entsprechend geschützt werden. Im Falle von Verletzungen des Datenschutzes oder der Datensicherheit ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen.
- 15.4. Personenbezogene Daten werden durch die Parteien nur solange verarbeitet, wie dies für die Ausführung der Dienstleistungen und Allgemeinen Bestimmungen erforderlich ist, und werden anschließend nur zum Zwecke potenzieller Verbindlichkeiten, die infolge der Erbringung der Dienstleistungen und Allgemeinen Bestimmungen auftreten können, während der im anwendbaren Recht vorgesehenen Verjährungsfristen aufbewahrt.
- 15.5. Die Parteien und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter dürfen ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Einschränkung der Verarbeitung oder Übertragbarkeit ausüben, indem sie einen schriftlichen Antrag an die E-Mail-Adresse privacy@amiblu.com senden.
- 16. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bestimmungen ungültig sein oder werden oder existiert eine Lücke, die gefüllt werden muss, ist die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht betroffen.
- 16.2. Ungültige oder unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch Bestimmungen ersetzt, welche dem beabsichtigten Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Im Falle von Lücken tritt einvernehmlich die Bestimmung in Kraft, welche dem beabsichtigten Ergebnis der Allgemeinen Bestimmungen am nächsten kommt, wenn die Angelegenheit im Voraus berücksichtigt worden wäre.
- 16.3. Änderungen oder Abwandlungen dieser Allgemeinen Bestimmungen – einschließlich dieser Bestimmung – müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich vereinbart werden.
- 17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**
- 17.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis direkt oder indirekt ergebenden Streitigkeiten und dieser Allgemeinen Bestimmungen ist ausschließlich Leipzig (Deutschland).
- 17.2. Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Käufer einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss von Verweisen auf andere Rechtsordnungen oder das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf.
- 17.3. Die Ansprüche, Rechte und Pflichten des Käufers gegenüber der Gesellschaft dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft abgetreten werden.